

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Kreisverband der Reit- und Fahrvereine Borken“

mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.

Er hat seinen Sitz in Borken und erstreckt sich über das Gebiet des politischen Kreises Borken. Der KRV ist in das Vereinsregister einzutragen und gehört dem Provinzialverband westf. Reit- und Fahrvereine e.V. in Münster und des Landessportbund Nordrhein-Westfalen an.

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Verbandes ist die Zusammenfassung und Förderung aller Bestrebungen, die auf Verbesserung und Förderung des Reit- und Fahrsports und der Pferdezucht und -haltung gerichtet sind.

Dazu gehört auch die Förderung und Beschickung von Veranstaltungen und Wettbewerben gem. LPO.

Im besonderen Obliegen dem KRV folgende Aufgaben:

- 2.1. Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Kreistag und Kreisverwaltung durch
 - 2.1.1 Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Kreisgebiet,
 - 2.1.2 Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft zur Verhütung von Schäden,
 - 2.1.3 Gutachtliche Mitwirkung bei der Regulierung von Schäden durch Reiter, Pferde oder Gespanne und bei Anzeigen gem. Tierschutzgesetz
 - 2.1.4 Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Pferdesport und die Pferdehaltung betreffen und die über den Bereich einer Gemeinde hinaus gehen bzw. für alle Vereine des Kreises Borken von Bedeutung sein können.

- 2.2. Vertretung seiner Mitglieder bei Kreissportbund und anderen Organisationen auf Kreisebene.
- 2.3. Förderung der Ausbildungsarbeit in den Vereinen durch
 - 2.3.1 Unterstützung der in den Vereinen tätigen Ausbilder durch erfahrene Fachkräfte in den Vereinsanlagen,
 - 2.3.2 Durchführung von Ausbildungs- und Förderlehrgängen für Übungsleiter und Reitwarte
 - 2.3.3 Durchführung von Fortbildungslehrgängen für aktive Reiter,
 - 2.3.4. Durchführung von Prüfungen für die FN-Reiter- und Fahrerabzeichen und für den FN-Reiterpaß.
- 2.4. Förderung der Jugendpflege in den Vereinen durch Erfahrungsaustausch, Lehrgänge und gemeinsame Veranstaltungen auf Kreisebene.
- 2.5. Förderung des Turniersports im Kreisgebiet durch
 - 2.5.1. Koordinierung der Planungen und Ausschreibungen,
 - 2.5.2. Unterstützung bei der Durchführung.
- 2.6. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft im Provinzialverband Westfalen und im Landessportbund ergeben.
- 2.7. Unterstützung der Vereine in überfachlichen Organisations-, Wirtschafts- und Steuerfragen.

§ 3
keine eigenwirtschaftlichen Interessen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4
Verwendung von Mitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Zuwendungen begünstigt werden.

Die Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anders bestimmt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslagen Aufträge über Tätigkeiten für den Kreisreiterverband Borken gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im weiteren ist der Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit weiteren Personen abzuschließen.

Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschuß im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandpauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach einer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind die im politischen Kreise Borken bestehenden, im Vereinsregister des jeweils zuständigen Amtsgerichts eingetragenen Reit- und Fahrvereine, die Mitglied des Landessportbundes und des Provinzialverbandes Westf-

fälischer Reit- und Fahrvereine e.V. sein müssen, sofern sie nicht nur förmlich ihren Sitz im politischen Kreis Borken haben, sondern auch den Schwerpunkt ihrer Vereinsanlagen und sportlichen Betätigung. Reitervereine, die neu in den Vorstand aufgenommen werden wollen, müssen die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen. Aufnahmegesuche solcher Vereine, deren Schwerpunkt der Vereinsanlagen und reitsportlichen Betätigung - ausgenommen die Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen - außerhalb des politischen Kreises Borken liegt, deren insbesondere Vereinsanschrift und förmlicher Sitz für die Eintragung in das Vereinsregister aber im politischen Kreis Borken liegt, sollen nicht Mitglied des Vereins werden.

Die Mitgliedschaft im Kreisverband ist von der Gemeinnützigkeit des Mitglieds abhängig. Sie erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO nicht mehr erfüllt.

2. Der Antrag um Aufnahme in den Verband ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Ein Aufnahmegesuch kann aber bereits vom jeweiligen Vorstand im Sinne des § 26 BGB abgelehnt werden, wenn die unter Ziffer 1. gegebenen Gründe vorliegen. Im letzteren Fall ist die Mitgliederversammlung auf der jeweils nächsten Jahreshauptversammlung vom Vorstand über entsprechende Aufnahmegesuche und deren Ablehnung lediglich zu unterrichten.
3. Die Aufnahme kann im übrigen nur verweigert werden, wenn schwerwiegende Gründe eine Ablehnung rechtfertigen.
4. Die Aufnahme erlischt:
 - 4.1 durch Austritt aus dem Verband, der schriftlich 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären ist,
 - 4.2 durch Auflösung des Vereins,
 - 4.3 durch Ausschluß, der vom Vorstand vorläufig beschlossen werden kann. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluß auf ihrer jeweils nächsten Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
5. Ausgeschiedene Vereine verlieren jeden Anspruch auf ein etwa vorhandenes Verbandsvermögen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - 2.1 die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Verbandes zu befolgen,
 - 2.2 durch tatkräftige Mitarbeit bei Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern,
 - 2.3 die jeweils in der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen (gilt nur für ordentliche Mitglieder)
 - 2.4 sich jeder politischen Tätigkeit und Propaganda innerhalb der sportlichen Gemeinschaft zu enthalten.

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Jugendleitung.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - 1.1 dem Vorsitzenden
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem Geschäftsführer
 - 1.4 dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - 1.5 dem Kreisjugendwart
 - 1.6 dem stellvertretenden Kreisjugendwart
 - 1.7 dem Vertreter für den Breiten- und Freizeitsport

- 1.8 dem Vertreter für Ponyreiten
 - 1.9 dem Vertreter für Voltigieren
 - 1.10 dem Vertreter für Fahrsport
 - 1.11 dem Vertreter für Presse und Medien.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Von den Vorstandsmitgliedern scheiden jährlich 1/3 aus und werden durch Neu- oder Wiederwahl ersetzt. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind im
1. Jahr: Der 2. Vorsitzende, der Kreisjugendwart und der Vertreter für den Breiten- und Freizeitsport;
 2. Jahr: Der Geschäftsführer, der stellvertretende Kreisjugendwart, der Vertreter für den Fahrsport und der Vertreter für Ponyreiten;
 3. Jahr: Der Vorsitzende, der stellvertretende Geschäftsführer, der Beauftragte für Voltigieren und Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und Medien.
- Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit vor dem Ablauf der Amtszeit niederlegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder wird ihm das Vertrauen durch die Mitgliederversammlung entzogen, so ist in derselben Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
3. Der Kreisjugendwart und sein Stellvertreter werden vom KRV-Jugendtag gewählt.
 4. Der Vorstand verfügt über das Verbandsvermögen und leitet den Verband.
 5. Der Kreisverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter vertreten.
 6. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter, setzen die Termine der Sitzungen der Verbandsorgane mit Ausnahme der Sitzung des Jugendausschusses fest, stellen die Tagesordnung auf, berufen die Sitzungen ein und leiten sie.
 7. Der Geschäftsführer bearbeitet den laufenden Schriftverkehr, erstattet den Jahres- und Kassenbericht und führt die Kassengeschäfte. Die Niederschriften der Sitzungen werden ebenfalls vom ihm erledigt. Er leitet jedem Mitglied wenigstens eine Abschrift davon zu. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Der Geschäftsführer hat den Vorsitzenden laufend über die Belange des Verbandes zu unterrichten.

8. Wenigstens einmal im Jahr muß eine Vorstandssitzung stattfinden. Weitere Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden und Geschäftsführer einberufen. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder das verlangen. Die Einladungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende und in dessen Verhinderung der Versammlungsleiter. Der Vorstand bestimmt die Bildung von notwendigen Ausschüssen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, in Verhinderung deren Stellvertreter, einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn wenigstens vier Vereine das schriftlich beantragen.
- 10.2. Jedes ordentliche Mitglied des Kreisverbandes, d.h. jeder angeschlossene Verein hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die der jeweilige Verein seinem Vorsitzenden oder einem anderen seiner Vereinsmitglieder übertragen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden des Kreisverbandes. Der Vorstand des Kreisverbandes ist als solcher im übrigen auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- 10.3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Vorschläge des KV-Vorstandes und Anträge ihrer Mitglieder. Sie entscheidet insbesondere über:
 - 10.3.1 Aufnahme neuer Mitglieder,
 - 10.3.2 Ausschluß bzw. Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern,
 - 10.3.3 Ausschreibung für Kreisturnier-Mannschaftswettbewerb, Vergabe und Veranstaltung des Kreisturniers,
 - 10.3.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 10.3.5 Wahl des Vorstandes,
 - 10.3.6 Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
 - 10.3.7 Entlassung des Vorstandes,
 - 10.3.8 Festsetzung eines Jahresbeitrages,
 - 10.3.9 Bestimmung von Rechnungsprüfern,
 - 10.3.10 Satzungsänderung,

- 10.3.11 Enthebung eines Vorstandsmitgliedes von seinem Amt,
- 10.3.12 Auflösung des Kreisverbandes.

- 10.4. Jedes außerordentliche Mitglied hat nur beratende Stimme innerhalb der Mitgliederversammlung.

§ 11
Kreisreiterjugend

Die Jugendlichen und Junioren der dem Kreisverband angeschlossenen Vereine sind die „Kreisreiterjugend“. Sie führt und verwaltet sich selbstständig, ihre Arbeitsweise bestimmt die Kreisjugendordnung, die nicht Gegenstand der Satzung ist.

§ 12
Jugendleitung

- 12.1. Die Jugendleitung besteht aus dem Kreisjugendwart, seinem Stellvertreter sowie einem Jugendsprecher, deren Wahl die Kreisjugendordnung bestimmt.
- 12.2. Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die Kreisjugendordnung.

§ 13
Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluß des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Kassenbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden.

§ 14
Abstimmung und Wahlen

- 14.1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handheben. Wenn wenigstens 1 Mitglied dies beantragt, erfolgen Abstimmungen und Wahlen geheim und schriftlich durch Stimmzettel.
- 14.2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht Gesetz oder Satzung qualifizierte Mehrheiten vorschreiben.

- 14.3. Wird bei Wahlen die einfache Mehrheit bei einem Vorschlag von 2 oder mehr Kandidaten im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den 2 Kandidaten erforderlich, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhielten. In diesem Fall gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

§ 15
Satzungsänderungen

- 15.1. Satzungsänderungen können nur von mindestens vier Kreisverbandsvorstandsmitgliedern oder mindestens vier KRV-Mitgliedern beantragt werden.
- 15.2. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist vor der Abstimmung schriftlich zu formulieren und dem KRV-Vorstand vorzulegen.
- 15.3. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit aller KRV-Mitglieder beschlossen werden.
- 15.4. War die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so können wenigstens vier KRV-Mitglieder oder vier KRV-Vorstandsmitglieder beantragen, daß auf der nächsten Mitgliederversammlung, die frühestens einen Monat nach Feststellung der Beschußunfähigkeit unter Einhaltung der vorgeschriebenen Ladungsfrist einberufen werden kann, erneut über den Antrag auf Satzungsänderung entschieden wird, wobei dann 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten genügt. In der Ladung zur Mitgliederversammlung ist in diesem Fall auf den Inhalt dieser Bestimmung und den gestellten Antrag zur Satzungsänderung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 16
Auflösung des Verbandes

- 16.1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie wird vom Vorsitzenden und Geschäftsführer auf Vorstandsbeschluß einberufen. Sie muß innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn 50 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- 16.2. Ein Beschuß über die Auflösung kann nur gefaßt werden, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind und bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 16.3. Falls die erste Versammlung nicht beschlußfähig ist, weil die erforderlichen 2/3 der

Mitglieder nicht anwesend sind, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlußfähig ist.

In der schriftlichen Einladung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

- 16.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.